

legenheit war in einer Sitzung des Geheimen Rates, deren Protokoll vorliegt, am 23. Oktober eingehend beraten worden. Die Ansichten neigten sich einstimmig dahin, daß bei der gegenwärtigen Lage des Krieges auf ein bereitwilliges Entgegenkommen der Franzosen kaum zu hoffen sei. Dennoch dürfe man den Vorschlag des Kurfürsten von Mainz nicht von der Hand weisen, schon mit Rücksicht auf die Unterthanen, die um so eher geneigt sein würden, die Mittel für die Fortsetzung des Krieges zu bewilligen, wenn sie sähen, daß man den ernstesten Willen bekundet habe, zu einem annehmbaren Frieden zu gelangen. Indem man dann aber das Verfahren in nähere Erwägung zog, welches bei den Verhandlungen zu beobachten sei, wurde von vornherein mit aller Bestimmtheit der Grundsatz aufgestellt, daß der Friede nur unter Zustimmung des Kaisers und des gesamten Reiches abgeschlossen werden dürfe. Man nahm Bezug auf die Festsetzungen der letzten Wahlkapitulationen, durch welche der Kaiser bei allen Friedenstraktaten, die das Reich angingen, an die Mitwirkung des Kurfürstenkollegiums und der übrigen Stände gebunden war¹³⁾. Besonderes Gewicht wurde dabei auf die Wahrung der kurfürstlichen Vorrechte gelegt, deren nachdrückliche Verteidigung in allen Phasen der Politik und Gesetzgebung des deutschen Reiches während der letzten beiden Jahrhunderte zu den vorherrschenden Gesichtspunkten des sächsischen Kabinetts gehörte. Diesen Beschlüssen gemäß wurden am 25. Oktober die Weisungen für den Vertreter Sachsens in Regensburg, Grafen Hohenthal, abgefaßt. Der Gesandte sollte seine Stimme für den Mainzer Antrag abgeben, aber unter dem Vorbehalt, daß die Gesamtheit der Reichsstände zu den Friedensverhandlungen hinzugezogen würde, und zwar, wie ausdrücklich betont wurde, gleich von Beginn der Beratungen an. Die bewußte Absicht dabei war, den Bestrebungen eines Sonderfriedens, von welcher Seite sie sich auch regen mochten, die Spitze abzubrechen und zugleich die Einwirkung fremder Mächte von dem Friedensgeschäft des Reiches fernzuhalten. Es hängt hiermit zusammen, daß Hohenthal den Befehl erhielt, die Vermittelung der nordischen Königreiche mit Stillschweigen zu übergehen.

¹³⁾ Namentlich kommt der § 11 des Artikels IV der Wahlkapitulation in Betracht.